



Arbeitskammer des Saarlandes
beraten.bilden.forschen.



Geschäftsordnung des Vorstandes der Arbeitskammer des Saarlandes

Geschäftsordnung des Vorstandes der AK

Auf Grund des § 7 Abs. 4 der Satzung vom 4. Juli 1993 i. V. m. § 5 Abs. 1 S. 3 Buchst. q des Gesetzes über die Arbeitskammer des Saarlandes vom 8. April 1992 (Amtsblatt des Saarlandes S. 590, 627, 858 bis 859), im folgenden AKG genannt, gibt sich der Vorstand der Arbeitskammer folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Einberufung des Vorstandes

(1) Der Vorstand tagt gem. § 7 Abs. 1 S. 1 der Satzung nach Bedarf, jedoch in der Regel einmal monatlich.

Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss eine Vorstandssitzung einberufen werden.

(2) Den Vorstandsmitgliedern ist die Einberufung zum Sitzungstermin mit der Tagesordnung und erläuternden oder ergänzenden Unterlagen spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zuzustellen.

In Dringlichkeitsfällen kann die Einladungsfrist gem. § 7 Abs. 1 S. 5 der Satzung auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Tagesordnung ergänzenden Unterlagen sind in diesem Fall als Tischvorlagen vorzulegen.

(3) Mitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind, haben dies unverzüglich dem Sekretariat des Vorsitzenden anzuzeigen.

(4) Der/die Hauptgeschäftsführer/in und der/die Geschäftsführer/in sind gem. § 14 Abs. 5 AKG zu laden.

§ 2

Tagesordnung

(1) Anträge zur Tagesordnung können bei ordentlichen Sitzungsterminen in der Regel bis zwei Tage vor der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Bei außerordentlichen Sitzungen können Anträge zur Tagesordnung nur bis zur Beschlussfassung bezüglich der Genehmigung der Tagesordnung gestellt werden.

(2) Die Tagesordnungspunkte werden entsprechend ihrer Reihenfolge abgehandelt. Änderungen hierzu bedürfen der Beschlussfassung durch den Vorstand.

(3) Unter der Bezeichnung „Verschiedenes“ kann keine Beschlussfassung erfolgen.

§ 3

Sitzungsverlauf

(1) Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Zu Beginn der Sitzung und vor jeder Beschlussfassung stellt er/sie die Beschlussfähigkeit fest.

(2) Das Recht zur Wortmeldung hat jedes Vorstandsmitglied, der/die Hauptgeschäftsführer/in, der/die Geschäftsführer/in, die Ausschussvorsitzenden gem. § 11 Abs. 3 Satz 2 AKG, sowie auf Beschluss des Vorstandes weitere Teilnehmer.

(3) Wortmeldungen zur den Tagesordnungspunkten werden durch die/den Vorsitzende/n in der jeweiligen Reihenfolge aufgerufen. Ordnungsrufe und Wortentzug sind möglich, wenn unsachgemäße Beiträge gebracht werden. Im Streitfall entscheidet der Vorstand über den Ordnungsruf/den Wortentzug.

§ 4

Anträge

(1) Anträge zu Themen, die nicht von der Tagesordnung erfasst werden, können neben § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung nur entsprechend § 2 Abs. 6 der Satzung gestellt werden.

(2) Anträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können von den einzelnen Vorstandsmitgliedern nur bis zur Beschlussfassung gestellt werden. Die Beschlussfassung über die Anträge erfolgt entsprechend § 10 Abs. 2 AKG und § 7 Abs. 2 der Satzung.

(3) Der Beratungsschluss wird durch die/den Vorsitzende/n festgestellt. Danach erfolgt die Abstimmung über den Tagesordnungspunkt.

(4) Bei Anträgen der Ausschüsse an den Vorstand, ist der Ausschussvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, vor Beschlussfassung durch den Vorstand zu hören.

Geschäftsordnung des Vorstandes der AK

§ 5

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Beschlussfähigkeit ist gem. § 7 Abs. 2 der Satzung gegeben.

Die Beschlussfassung erfolgt analog § 10 Abs. 2 AKG i. V. m. § 3 Abs. 2 der Satzung.

§ 6

Befangenheit

An Beratungen und Beschlussfassungen über Angelegenheiten, die das persönliche Interesse einzelner Mitglieder des Vorstandes oder deren Angehörige unmittelbar berühren, dürfen die Betroffenen nicht teilnehmen.

Im übrigen gilt § 12 der Satzung sinngemäß.

§ 7

Niederschrift

(1) Gem. § 7 Abs. 3 der Satzung ist über jede Sitzung eine Niederschrift zu fertigen und zu unterzeichnen.

(2) Der/die Schriftführer/in wird durch die Geschäftsführung der Arbeitskammer bestimmt.

(3) Die Niederschrift muss den Gang der Vorstandssitzung erkennen lassen und insbesondere folgende Punkte enthalten:

- Bezeichnung des Vorstandes (Wahlperiode)
- Sitzungstag
- Sitzungsteilnehmer (Anwesenheitsliste)
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Tagesordnung mit Beschlussfassung hierzu
- Anträge
- Beschlüsse
- Beginn, Unterbrechung und Ende der Sitzung
- Teilnahme von Berichterstatern und Gästen
- Erklärungen zu Protokoll gem. § 14 Abs. 5 AKG.

(4) Die Niederschrift ist den Vorstandsmitgliedern spätestens 14 Tage nach der Sitzung zuzustellen.

(5) Die Niederschrift soll in der Regel in der nächsten Sitzung vom Vorstand genehmigt werden.

§ 8

Entschädigungsregelung

(1) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit gem. § 8 Abs. 2 der Satzung eine Entschädigung. Diese beträgt für das Vorstandsmitglied € 319,- brutto/Monat; die beiden stellv. Vorstandsvorsitzenden erhalten € 346,- brutto/Monat und der/die Vorsitzende erhält € 532,- brutto /Monat.

Ab dem 01. Juli 2004 gelten folgende Entschädigungssätze: Für das Vorstandsmitglied € 332,- brutto/Monat; die beiden stellv. Vorstandsvorsitzenden erhalten € 360,- brutto/Monat und der/die Vorsitzende erhält € 553,- brutto /Monat.

Die Beträge werden jeweils zum 01. Juli eines Jahres, erstmals am 01. Juli 2005, gemäß dem allgemeinen Lebenshaltungskostenindex angepasst. Sich bei der Umrechnung ergebende Teilbeträge eines Euro werden auf volle Euro-Beträge kaufmännisch gerundet.

(2) Die Entschädigungen sind Bruttobeträge und vom Empfänger selbst zu versteuern.

(3) Die Entschädigungsregelung ist von der Vertreterversammlung zu beschließen und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

§ 9

Vertretung

Die in der Geschäftsordnung bezeichneten Aufgaben und Funktionen des/der Vorsitzenden werden im Verhinderungsfall von dem/der ersten Stellvertreter/in bzw. im Verhinderungsfall von dem/der zweiten Stellvertreter/in wahrgenommen.

§ 10

Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Beschlussfassung durch den Vorstand oder die Vertreterversammlung

Geschäftsordnung des Vorstandes der AK

und gem. § 5 Abs. 1 S. 3 Buchst. q AKG i. V. m. § 7 Abs. 4 der Satzung der Zustimmung durch die Vertreterversammlung.

§ 11

In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt – vorbehaltlich der nach § 8 Abs. 2 erforderlichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde – mit der gem. § 5 Abs. 1 S. 3 Buchst. q AKG erklärten Zustimmung durch die Vertreterversammlung in Kraft.

Durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 23. September 2003 geändert; am 30. September 2003 von der Aufsichtsbehörde genehmigt.



Arbeitskammer des Saarlandes
beraten.bilden.forschen.

arbeitskammer.de

Arbeitskammer des Saarlandes

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Fritz-Dobisch-Straße 6–8

66111 Saarbrücken

Tel. 0681 4005-0